



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	08.04.2021	0004/21 - I/3 -
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2021		

Betreff:

Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 14.03.2021 und die Wahlen des Oberbürgermeisters vom 14. und 28.03.2021

Anlage/n:

Endgültiges Wahlergebnis und Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Beschluss:

Es wird beschlossen, gem. § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) folgende Wahlen für gültig zu erklären:

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar

Wahl der Ortsbeiräte, der Ortsbezirke Blasbach, Dutenhofen, Garbenheim, Hermannstein, Münchholzhausen, Nauborn, Naunheim und Steindorf

Wahl und Stichwahl des Oberbürgermeisters

Wahl des Ausländerbeirates

Wetzlar, den 12.04.2021

gez. W E I N
Besonderer Wahlleiter

Begründung:

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. März 2021 das endgültige Wahlergebnis der Kommunalwahlen vom 14. März 2021 ermittelt und festgestellt. Das endgültige Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber/innen und die Anzahl der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen wurden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung auf der Internetseite der Stadt Wetzlar öffentlich bekannt gemacht. Bereitstellungstag war der 1. April 2021.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. März 2021 das endgültige Wahlergebnis der Stichwahl des Oberbürgermeisters vom 28. März 2021 ermittelt und festgestellt. Das endgültige Wahlergebnis und den Namen des gewählten Bewerbers und die Anzahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen wurden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung auf der Internetseite der Stadt Wetzlar öffentlich bekannt gemacht. Bereitstellungstag war der 3. April 2021.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen können innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen erhoben werden.

Es liegen keine Anhaltspunkte (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG) für einen Wahlfehler, der die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben könnte, vor.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wahl gem. § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG unter dem Vorbehalt, dass innerhalb der o. g. Frist kein Einspruch erhoben wird für gültig zu erklären.